

Leitfaden für das Anerkennungsverfahren (AKV) diplomierte/-r Yogalehrer/-in YCH

1. Vorwort

Dieser Leitfaden erläutert und definiert das Anerkennungsverfahren von Yoga Schweiz für Interessierte mit einer Yoga-Ausbildung, die nicht an einer von Yoga Schweiz anerkannten Ausbildungsinstitution YCH absolviert und abgeschlossen wurde. Der Leitfaden erklärt die zu befolgenden Schritte und legt die Rahmenbedingungen fest.

2. Hintergrund und Entscheidungsfindung

Yoga Schweiz wird regelmässig von Yogalehrenden¹ angefragt, die sich als Yoga-Schweiz-Yogalehrende anerkennen lassen möchten. Basierend auf seinen Grundwerten der **Offenheit und Vielfalt**, entschloss sich Yoga Schweiz Ende 2019, ein Anerkennungsverfahren aufzugleisen. Der Verband wollte eine Lösung finden, die die **Qualitätsstandards** der von Yoga Schweiz anerkannten und von den Ausbildungsinstitutionen angebotenen Ausbildung nicht gefährdet. Nachdem man anfänglich über die Entwicklung eines internen Verfahrens mit einer Verwaltung durch die Geschäftsstelle nachdachte, musste man feststellen, dass eine Lösung nur unter **Einbezug der wichtigsten Anbieter der Ausbildung**, das heisst der von Yoga Schweiz anerkannten Ausbildungsinstitutionen, gefunden werden kann. Diese Option wurde von den Ausbildungsinstitutionen anlässlich des Austauschtreffens vom 28. Februar 2020 begrüsst. Der Vorstand hat diese Richtung an seiner Sitzung vom 4. April 2020 bestätigt.

3. Die Verantwortung zur Beurteilung einer möglichen Anerkennung liegt bei den Ausbildungsinstitutionen YCH

Yoga Schweiz gibt die Verantwortung zur Beurteilung einer Anerkennung an die Ausbildungsinstitutionen ab. Interessierte Kandidaten/-innen können sich direkt an eine der acht anerkannten Ausbildungsinstitutionen wenden oder werden von der Geschäftsstelle an diese weitergeleitet. Die Ausbildungsinstitutionen beurteilen die Kandidaten/-innen (persönliches Gespräch), indem sie die verschiedenen Bewertungskriterien (siehe Anhang 1) berücksichtigen. Sie entscheiden, wie sie die Kandidaten/-innen in die Yoga-Schweiz-Ausbildung integrieren.

Um ein Klima der Transparenz aufrechtzuerhalten, informiert der/die Kandidat/-in die Ausbildungsinstitution, die er/sie kontaktiert, offen über bereits unternommene Schritte bei einer anderen Ausbildungsinstitution.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Absolventen/-innen (Yogalehrende) eines von der Europäischen Yoga-Union (EYU) anerkannten Diploms. Yoga Schweiz ist Mitglied der Europäischen Yoga-Union und deshalb an die Richtlinien dieser Organisation gebunden. Absolventen/-innen (Yogalehrende), die ein Yoga-Diplom an einer Ausbildungsinstitution eines Mitgliederverbandes der EYU er-

¹ Zu Beginn des Jahres 2020 haben sich rund 100 Personen interessiert (39 in der Romandie und 65 in der Deutschschweiz).

werben, haben die Möglichkeit, in einem Mitgliederverband eines anderen Landes Mitglied zu werden. Für die Mitgliedschaft benötigen die Absolventen/-innen (Yogalehrenden) keine weiteren Qualifikationen. Interessierte wenden sich direkt an die Geschäftsstelle von Yoga Schweiz.

4. Beschreibung des Anerkennungsverfahrens

Das vorliegende Verfahren stimmt mit den Bedingungen des Berufsbildes «Diplomierte/-r Yogalehrer/-in YCH» überein. Dieses ist auf der Verbandswebsite www.yoga.ch unter der Rubrik Aus- und Weiterbildung aufgeschaltet.

4.1 Zulassungskriterien für das Anerkennungsverfahren

Damit sich die Kandidaten/-innen für ein Aufnahmeverfahren an einer Ausbildungsinstitution bewerben können, müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Sie müssen im Besitz eines Yoga-Diploms sein, das die Ausbildung im Bereich Yoga bestätigt, oder
- sie haben eine andere Yoga-Ausbildung begonnen (Ausbildung nicht abgeschlossen), oder
- sie können eventuell ihre Berufserfahrung als Yogalehrer/-in nachweisen.

4.2 Allgemeines Vorgehen

- Der/die Kandidat/-in kontaktiert eine Ausbildungsinstitution seiner/ihrer Wahl.
- Die Ausbildungsinstitution prüft den Antrag und lädt die/den Kandidatin/-en zu einem persönlichen Gespräch ein.
- Die Ausbildungsinstitution stellt der/dem Kandidatin/-en die Liste der Bewertungskriterien (siehe Anhang 1) zur Verfügung und informiert sie/ihn über die Gebühren des Verfahrens (siehe Punkt 4.3).
- Der/die Kandidat/-in reicht ein Bewerbungsdossier für das persönliche Gespräch ein (siehe Punkt 4.4).
- Die Ausbildungsinstitution entscheidet aufgrund des persönlichen Gesprächs und der Bewerbungsunterlagen über eine Aufnahme in die Yoga-Schweiz-Ausbildung oder eine Ablehnung. Sie teilt ihren Entschluss der/dem Kandidatin/-en mit, wobei sie ihre Entscheidung begründet.
- Falls erforderlich, kann die Ausbildungsinstitution für die Beurteilung des Anerkennungsverfahrens einen Test vorschlagen (praktische Lektion usw.).

4.3 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren kostet zwischen **200 und 350 Franken**. Dieser Betrag deckt die Kosten für die Administration, die Lektüre und Auswertung des Dossiers sowie den Zeitaufwand für das persönliche Gespräch. Die Rechnung wird direkt von der Ausbildungsinstitution verschickt, die den vollen Betrag erhält. Für Kandidaten/-innen, die nicht zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden, wird keine Gebühr erhoben.

Absolventen/-innen mit einem Yoga-Diplom der Europäischen Yoga-Union bezahlen für das Administrativverfahren einmalig **200 Franken**.

4.4 Bewerbungsdossier

Das Bewerbungsdossier enthält folgende Elemente:

- ein Motivationsschreiben der/des Kandidatin/-en mit der Begründung ihres/seines Anliegens,
- einen aktualisierten Lebenslauf,
- Kopie der Atteste, Zertifikate und Diplome im Bereich Yoga²,
- einen Nachweis der Unterrichtserfahrung im Bereich Yoga,
- alle anderen Dokumente, die für die Anrechnung früherer Lernleistungen nützlich sind.

Das Dossier wird der Ausbildungsinstitution im Minimum zwei Wochen vor dem persönlichen Gespräch zugeschickt.

4.5 Das persönliche Gespräch

Die Ausbildungsinstitution lädt die/den Kandidatin/-en zu einem persönlichen Gespräch ein. Die Gesprächsdauer wird von der Ausbildungsinstitution vorgegeben. Die Ausbildungsinstitution kann von der/dem Kandidatin/-en vor oder nach dem Gespräch zusätzliche Informationen verlangen.

4.6 Mitteilung der Entscheidung und allgemeine Informationen

Die Ausbildungsinstitution teilt der/dem Kandidatin/-en die Entscheidung spätestens vier Wochen nach dem persönlichen Gespräch schriftlich mit. Kandidaten/-innen, die für ein Anerkennungsverfahren und die Integration in die Yoga-Schweiz-Ausbildung akzeptiert werden, erhalten folgende Informationen:

- Anzahl der noch zu absolvierenden Ausbildungsstunden,
- Inhalt der noch zu absolvierenden Ausbildungsstunden: medizinische Grundlagen, Integration Anatomie/Pathologie in den Yogaunterricht, Philosophie, Didaktik usw.,
- Bedingungen für die Anmeldung zur praktischen und mündlichen Prüfung von Yoga Schweiz,
- Ausbildungskosten und Gebühren für die praktische und mündliche Prüfung.

4.7 Projektarbeit

Die Kandidaten/-innen müssen eine Projektarbeit schreiben, die den Anforderungen von Yoga Schweiz entspricht (siehe Rahmenbedingungen für die Projektarbeit). Bei Bedarf können sie eine Projektarbeit aus einer früheren Ausbildung bewerten lassen.

4.8 Praktische und mündliche Prüfung

Die Kandidaten/-innen absolvieren die praktische und mündliche Prüfung gemäss den Rahmenbedingungen von Yoga Schweiz. An diesen Prüfungen ist eine externe Expertin / ein externer Experte von Yoga Schweiz anwesend. Die externe Expertin / der externe Experte überprüft die formalen Bedingungen der Prüfungen. Für die Prüfungsinhalte ist ausschliesslich die Ausbildungsinstitution zuständig. Der/die Kandidat/-in muss die Anforderungen des internen Reglements der Ausbildungsinstitution erfüllen.

² Die Anzahl der Ausbildungsstunden, Ausbildungsdauer und Inhalte müssen in den Unterlagen klar angegeben werden.

5. Ausbildungsmodulare

Die Ausbildungsinstitutionen können Ausbildungsmodulare erarbeiten, die allen Kandidaten/-innen eines Anerkennungsverfahrens von Yoga Schweiz offenstehen. Diese Modulare können zu einem bestimmten Thema durchgeführt werden (medizinische Grundlagen, Integration Anatomie/Pathologie in den Yogaunterricht, Philosophie, Didaktik usw.). Die Ausbildungsinstitutionen tauschen sich untereinander über ihr mögliches Angebot aus.

6. Rechtsmittel

Die Entscheidung einer Ausbildungsinstitution hinsichtlich der Bedingungen für die Aufnahme in eine Yoga-Schweiz-Ausbildung ist weder durch Rekurs noch gerichtlich anfechtbar. Hingegen besteht die Möglichkeit, sich bei einer anderen Ausbildungsinstitution zu bewerben.

7. Berufsbezeichnung

Mit der Einführung dieses neuen Anerkennungsverfahrens gilt der Berufstitel «**diplomierte/-r Yogalehrer/-in YCH**» für alle Kandidaten/-innen, die die praktische und mündliche Prüfung von Yoga Schweiz absolviert haben. Absolventen/-innen (Yogalehrende) mit einem Yoga-Diplom der Europäischen Yoga Union (siehe Punkt 3, Abschnitt 3) erhalten eine Anerkennungsurkunde von Yoga Schweiz und tragen den Titel «**anerkannte/r Yogalehrer/-in YCH**».

8. Kommunikationsstrategie

Um sicherzustellen, dass dieses Anerkennungsverfahren interessierten Kandidaten/-innen bekannt ist, werden die folgenden Massnahmen eingeführt:

8.1 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird die Informationen zu diesem Anerkennungsverfahren auf der Verbandswebsite www.yoga.ch und den zur Verfügung stehenden Kommunikationskanälen veröffentlichen.

8.2 Ausbildungsinstitutionen YCH

Die Ausbildungsinstitutionen werden die Informationen zu diesem Anerkennungsverfahren auf ihrer Website und ihren zur Verfügung stehenden Kommunikationskanälen veröffentlichen.

9. Evaluation des Anerkennungsverfahrens durch Yoga Schweiz

Die Ausbildungsinstitutionen teilen der Geschäftsstelle mit, falls sie unter den Kandidaten/-innen für die praktische und mündliche Prüfung auch Kandidaten/-innen aus dem Anerkennungsverfahren haben. Die internen Dokumente von Yoga Schweiz werden zu diesem Zweck überarbeitet.

Die für Yoga Schweiz zuständige Leitung der Qualitätssicherung im Bereich Bildung organisiert nach Inkrafttreten des Verfahrens eine regelmässige Evaluation und **mindestens alle zwei Jahre** eine Auswertung mit den Ausbildungsinstitutionen.

Dieses Dokument wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom 26. März 2021 genehmigt.

Anhang 1

Liste der Bewertungskriterien für das Dossier der Kandidaten/-innen

Das Dossier für die Kandidatur wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Lesbarkeit, Gestaltung und Umfang des Dossiers (allgemein, in Bezug auf Inhalt und Form).
- Der Antrag ist verständlich, Motivation und Interesse am Erwerb des Yoga-Schweiz-Diploms sind ersichtlich.
- Die berufliche Laufbahn ist nachvollziehbar (Lebenslauf).
- Die Erfahrungs- und Ausbildungsleistungen werden beschrieben und sind aussagekräftig formuliert.
- Die umgesetzten Tätigkeiten und die gesammelten Erfahrungen werden beschrieben und sind aussagekräftig formuliert.
- Die eigenen Erfahrungen wurden ausgewertet, und eine berufliche Positionierung wurde durchgeführt.
- Die Argumentation ist klar und nachvollziehbar.